

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 40

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und die Adjutanten haben Anspruch außer einem bürgerlichen Bedienten auf einen Soldaten als Ordonnanz.

15. In der Regel werden die Offiziersordonnanzen aus den Corps, welchen die Offiziere angehören und vorzugsweise aus den Ueberzähligen ausgewählt.

16. Ein Etat der Offiziersordonnanzen, sowie der besondern Bedienten soll durch die Adjutantur eines jeden Corps aufgestellt werden. Die Adjutantur wird jedem Bedienten eine auf den Namen lautende Ausweis Karte ausstellen und über dieses Personal eine angemessene Controle ausüben.

D. Kantiniers, Hausirer, Püher.

17. Verschiedene Kantiniers, Hausirer, Püher oder Plahbediente haben die Erlaubniß eingeholt, den Truppen folgen zu dürfen; der Divisionär hat nach eingeholten Erkundigungen den meisten derselben die Bewilligung erteilt, vorausgesetzt, daß sie sich in allen Dingen den Gesetzen und Reglementen der Kantone, in denen sie ihr Gewerbe ausüben, fügen und den erlassenen militärischen Befehlen gehorchen.

18. Eine auf den Namen des Trägers lautende Karte, welche diese Vorschriften enthält, wird jedem patentirten Verkäufer, Wirth u. dergleichen, kann aber zu jeder Zeit, wenn er Anlaß zu begründeten Klagen giebt, zurückgezogen werden.

19. Die Adjutantur ist ebenfalls beauftragt einen Etat dieses Personals aufzustellen und über dasselbe eine angemessene Aufsicht zu üben.

E. Mutationen und Ernennungen in den Stäben.

1. Herr Oberst-Brigadier Frois, Commandant der 4. Infanterie-Brigade, hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung eingereicht; in Folge dessen werden die laufenden Geschäfte der 4. Brigade bis zu seiner Erskung durch Herrn Major Camille Favre, der dem Stab dieser Brigade attachirt ist, besorgt. Die Herren Regimentschefs können direct mit dem Divisionär correspondiren.

2. Herr Oberstlieutenant Baccand, Stabschef der 2. Artillerie-Brigade, aus Gesundheitsrücksichten dispensirt, wird während des Truppenzusammenzuges nicht ersetzt werden; seine Funktionen werden durch den Brigade-Adjutanten Hrn. Hauptmann Puengleur übernommen.

3. Herr Major B. Rapin, 1. Divisionsadjutant, aus Gesundheitsrücksichten dispensirt, wird durch den Herrn Hauptmann G. Monod, bisherigen 2. Adjutanten der Division ersetzt. Herr Amédée de la Harpe, Infanterie-Oberstleutenant in Lausanne, wird zum 2. Divisionsadjutanten bezeichnet und Herr Schützen-Oberstleutenant de Westerveller in Genf als Ordonnanzoffizier beim Divisionsstab.

4. Bis die Anwesenheit des Großrichters der Division nothwendig wird, werden die Funktionen dieses Dienstes interimistisch von dem Auditor, Hauptmann Lambert, besorgt, der beim Divisionsstab verbleibt.

Lausanne, im August 1878.

Der Divisionär:
Lecomte.

Verschiedenes.

— (Dragoner Schweizer des 1. Badischen Dragoner-Regiments) fand in dem Feldzug 1813 kurz nach der Schlacht von Lützen Gelegenheit sich glänzend hervorzuthun. Nun, in der Geschichte dieses Regiments, erzählt den Fall wie folgt: Während des Wivouaks bei Lutzen zeichnete sich Dragoner Schweizer durch folgenden kühnen Handstreich aus. Mit noch einem Dragoner auf Patrouille gesandt, bemerkte er auf dem Wege gegen Kalau hin fünf Kosaken, die einen Waggewagen eskortirten. Schnell jagte Schweizer den nach einem Dorfe Fliehenden nach, ließ seinen Kameraden vor dem Dorfe auf Beobachtung stehen, sprengte in dasselbe hinein, verjagte die fünf Kosaken und brachte seine Beute schnell in Sicherheit. In dem Wagen befanden sich 3000 Thaler Geld und eine vollständige

russische Generalsgarderobe, die dem Muthigen als Belohnung seiner That zu Theil wurde.

(Geschichte des 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiments von F. Nau u., S. 40.)

Aufforderung.

Bei einem des gewerbemäßigen Diebstahls angeklagten Püher in der Kaserne zu Thun ist eine Masse, wahrscheinlich entwelter Gegenstände mit Beschlag belegt worden.

Die Gegenstände tragen folgende Zeichen:

Hemden: CM, JM, AF3, JJS8, CV, LG12, CAH6, EW12, JS8, JW7.4, EZ, CB, WG6, ET6, AP12, EF12, AL, JS, ER12, AW, CD12, JW, JO6, CS6.

Rastücher: ES, VP12, GS12, RR6, HH, FS, PA, JSt, JB24, AF, P12, Emm.Walker12, AG12, BR24, JR6, JW, EA12, HM, AL, WS12, Ed.Urscheler6, HLV12, RL, BB, FSt6, NM, JU, FM, JS, EE6, AER, FF12, KK, CS12.35, GF, AS, GC, FZ, LG, MW, JF6, FD, ADY, MM, EL12, CG12, HG12, JO, WSt12, EZ12, AC12, G, AM12, SC12, AR, RH, JE11, AK6, Jos.MarieBürcher, KZ, F.v.M302, FB, ERL, v.S, EB6, FF6, LS, CB, AZ, DC, FV, HS12, B, S, HW, JHA, FA12.

Strümpfe, Socken und Unterkleider: FR, J, vM, CG, ES48, S, JM, C, JR, HB, KJ, F, PK, CC, F, EvE, G6, AL, S7, HR, RW, AS, AR, JS6, AF, FA.

Waschtücher: St, SG, CZ (Kaserne Zürich?), JS, AM4, LH12. Sodann 5 Messer mit verschiedenen Instrumenten, sehr werthvoll, 1 Duzend Aufschnall- und Anheftsporen, 1 Paar Mantelklettentöpfe von oxydirtem Silber, seidene Foulards, viele Offiziershandschuhe, eine Camelle, verschiedene Schlüssel, ein Ring mit einem Brogkassen und Sporenschlüssel u. s. w., u. s. w.

Die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche glauben auf die vorbezeichneten Gegenstände als ihr Eigenthum Anspruch erheben zu können, werden nunmehr ersucht, diese Ansprüche bei der unterzeichneten Amtesstelle, binnen zehn Tagen von heute an, schriftlich geltend zu machen.

Es liegt im Interesse der Aufdeckung und Abstellung eines Krebs Übels in unserm militärischen Leben, daß, namentlich die Herren Offiziere nicht aus mißverstandener Gutmüthigkeit oder aus Nachlässigkeit die vorstehende Aufforderung unberücksichtigt lassen; sie sind mit ihren Reklamationen im Stande, auf das Resultat der angehobenen Untersuchung einen wesentlichen Einfluß auszuüben.

Bern, den 3 October 1878.

Das Auditoriat der VI. Brigade, III. Division.

Der Auditor:

Der Sekretär:

sig. Dr. Limacher, Optm.

sig. E. Rodé, Oberst.

Anzeige und Empfehlung.

Auf Veranlassung einer Anzahl Herren Offiziere und in ihrer Berathung habe seit einiger Zeit Versuche in Erstickung von wirklich praktischen Reithosen gemacht und ist es mir gelungen, durch besondern Schnitt und Bearbeitung, aus jedem Stoff und für jede Körperform Reithosen zu erstellen, die allen Anforderungen entsprechen. Betone hauptsächlich, daß die sonst so lästige Spannung über den Knien und im Schritt nicht vorkommt. Als lange Reithosen beliebiger Weite oder als kurze Stiefelhosen ganz ansehnlich mit Tuch- oder Lederbesatz gewähren sie vollständig freie und leichte Bewegung, ohne an Eleganz zu verlieren.

Indem ich mich hier besonders für Lieferung von Reithosen empfehle, zeige an, daß auch ganze Uniformen anfertige, sowie hauptsächlich mit einer reichen Auswahl von Stoffen versehen, alle Arten Herrenkleider nach Maß liefere. Da nun von Zeit zu Zeit größere Touren zu machen gedenke, so ersuche die Herren, die meinen Besuch wünschen, um gefällige Mittheilung.

E. Nunn, march.-tailleur,
Bischhofzell, St. Thurgau.